

# JUGENDORDNUNG

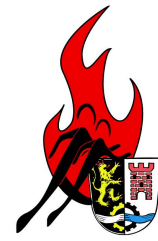
für die

**Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf  
im Kreisfeuerwehrverband Schwandorf**



**JUGENDFEUERWEHR**

*Die Zukunft Ihrer Sicherheit hat einen Namen.*



## Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Zweck
§2	Mitgliedschaft
§3	Ehrenmitgliedschaft
§4	Rechte und Pflichten
§5	Organe
§6	Kreisjugendfeuerwehrtagung
§7	Kreisjugendfeuerwehrausschuss
§8	Kreisjugendfeuerwehrleitung
§9	Jugendwartsprechergremium
§10	Ausschluss
§11	Verwaltung und Finanzierung
§12	Auflösung
§13	Betreuung und Förderung
§14	Schlussbestimmungen



## § 1

### Name, Sitz und Zweck

#### 1.1

Die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Schwandorf haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ im Kreisfeuerwehrverband Schwandorf zusammengeschlossen.

#### 1.2

Sitz der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ ist Schwandorf.

#### 1.3

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Schwandorf, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
- g) Förderung der Aus- und Fortbildung

#### 1.4

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit dem Jugendring auf Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren

#### 1.5

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§52 Abs. 2 Satz 1Nr. (n) 12 AO, nach §50 Abs. 1 EStDV, Förderung des Feuerschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 2

### Mitgliedschaft

Mitglieder der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ können nur die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf sein und die, die „Jugendordnung für die Jugendgruppen der Feuerwehren Bayerns“ angenommen haben.

## § 3

### Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreisjugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## § 5

### Organe

Organe der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ sind

- a) die Kreisjugendfeuerwehrtagung
- b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreisjugendfeuerwehrleitung
- d) das Jugendwortsprechergremium



## § 6

### Kreisjugendfeuerwehrtagung

#### 6.1

Die Kreisjugendfeuerwehrtagung ist das Beschlussorgan der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“. Sie tritt regelmäßig nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, unter der Leitung des/der Vorsitzenden der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ zusammen.

#### 6.2

Die Kreisjugendfeuerwehrtagung besteht aus

- a) den Jugendwarten/innen
- b) den Jugendsprechern/innen
- c) dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- d) dem Jugendwortsprechergremium

#### 6.3

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Kreisjugendfeuerwehrtagung werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Zur Kreisjugendfeuerwehrtagung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Kreisjugendfeuerwehrtagung das Wort erteilt werden.

#### 6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher an den/die Vorsitzende/n der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ einzureichen.

#### 6.5

Die Kreisjugendfeuerwehrtagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im §2 genannten Mitglieder anwesend sind. Der/Die Jugendwart/in kann sich durch einen geeigneten Vertreter vertreten lassen. Der/Die Jugendsprecher/in kann sich nur durch eine/n Jugendliche/n aus seiner Jugendgruppe vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine neue Kreisjugendfeuerwehrtagung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmberechtigt ist je Mitgliedsfeuerwehr der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in bzw. deren Vertreter. Nichtmitgliedsfeuerwehren haben kein Stimmrecht.

#### 6.6

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.



6.7

Über die Kreisjugendfeuerwehrtagung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzende/n der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ zu unterzeichnen ist.

6.8

Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrtagung sind

- a) Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung
- b) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- e) Wahl der Delegierten (gemäß Vorgabe der BJV Oberpfalz) zur Bezirksjugendversammlung Oberpfalz
- f) Wahl der Delegierten (gemäß Vorgabe des KJR Schwandorf) zum Kreisjugendring Lkr. Schwandorf
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

## § 7

### Kreisjugendfeuerwehrausschuss

7.1

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreisjugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Kassenwart/in

7.2

Der/Die Vorsitzende und die drei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden werden von den Jugendwarten/wartinnen der Mitgliedsjugendgruppen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §7 Nr.7.6

7.3

Der/die Kreisjugendsprecher/in und seine/ihre Stellvertreter/in werden von den Jugendsprechern/innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §7 Nr.7.6 entsprechend. Sie vertreten in den Gremien die Meinung der Jugendlichen aus den Jugendgruppen. Damit haben Sie ein aktives Mitspracherecht bei allen Sitzungen.

7.4

Der/Die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §7 Nr.7.2 und Nr.7.6 entsprechend.



## 7.5

Die Delegierten zur Bezirksjugendfeuerwehr Oberpfalz und zum Kreisjugendring des Landkreises Schwandorf werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt §7 Nr.7.2 und Nr.7.6 entsprechend.

## 7.6

Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gibt es bei der Wahl von Einzelpersonen nur einen Bewerber, kann auf Vorschlag des Wahlleiters auch per Handzeichen abgestimmt werden. Hierfür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Gibt es bei der Wahl von Personenblöcken nicht mehr Bewerber als Positionen zu besetzen sind, kann auf Vorschlag des Wahlleiters auch per Handzeichen abgestimmt werden. Es kann dann nur über den gesamten Personenblock und nicht über Einzelpersonen abgestimmt werden. Hierfür ist die Zustimmung aller Stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

## 7.7

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Vorsitzende/n der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

## 7.8

Tritt während einer Periode ein gewähltes Mitglied von seinem Amt zurück, muss dies in schriftlicher Form an den/die Vorsitzende/n der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf erfolgen. Bei Austritt aus der Feuerwehr erlischt automatisch sein Amt im Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

## § 8

### Kreisjugendfeuerwehrleitung

## 8.1

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Vorsitzendem/en der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“
- b) dem/der Kreisjugendwart/in sofern er/sie nicht die Position unter 8.1a inne hat
- c) den drei Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“
- d) dem/der Kreisjugendsprecher/in und des/der Stellvertreters/in

## 8.2

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung und die Delegierten vertreten die Belange der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ nach innen und außen, insbesondere beim Bezirksjugendfeuerwehrtag, Landesjugendfeuerwehrtag und beim Kreisjugendring. Jedes Mitglied der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist einzelvertretungsberechtigt. Dabei muss er die Statuten des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf einhalten und seine Entscheidungen in Absprache mit dem Kreisverbandsvorsitzenden treffen.



Im Innenverhältnis verpflichten sich die drei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzende/n dem Verein gegenüber, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden auszuüben.

## § 9

### Jugendwortsprechergremium

#### 9.1

Das Jugendwortsprechergremium besteht aus

- a) dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- b) den Vertretern auf KBM/SBM- und KBI/SBI- Ebene
- c) den Jugendfachbereichsleitern/innen
- d) den Delegierten zum Bezirk Oberpfalz und zum Kreisjugendring des Landkreises Schwandorf

#### 9.2

Das Jugendwortsprechergremium ist für eine kreative Weiterentwicklung der Jugendarbeit bei den Feuerwehren im Landkreis Schwandorf verantwortlich. Es arbeitet unter anderem zur Unterstützung des Kreisjugendwartes. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

#### 9.3

Die KBM/SBM sowie die KBI/SBI können für die Belange der Jugendarbeit in ihrem jeweiligen Bezirk eine/n geeignete/n Vertreter/in, im Folgenden Jugendwortsprecher/in genannt, bestimmen. Der/Die Jugendwortsprecher/in vertritt die Interessen seines zuständigen KBM/SBM bzw. KBI/SBI – Bezirks.

#### 9.4

Die Jugendfachbereichsleiter/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, EDV, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Vorsitzende/n im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss schriftlich berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

## § 10

### Ausschluss

Kreisverantwortliche und andere Funktionsträger, die schwerwiegend gegen die Ziele und Aufgaben dieser Jugendordnung verstoßen oder das Ansehen der Feuerwehrjugend schädigen, können auf Antrag durch Beschluss der Kreisjugendfeuerwehrtagung mit einer 2/3-Mehrheit aus der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ ausgeschlossen werden.





### § 11

#### Verwaltung und Finanzierung

##### 11.1

Die Verwaltung und Geschäfte der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ werden ehrenamtlich geführt.

##### 11.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“, werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Schwandorf, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus dem Kreisjugendring aufgebracht.

##### 11.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 250€ kann der/die Vorsitzende der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ entscheiden. Die Gesamtausgaben dürfen dabei den aktuellen Kassenbestand der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf nicht überschreiten. Ausgaben über 250€ bedürfen der Genehmigung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Auch dabei dürfen die Ausgaben den aktuellen Kassenbestand der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf nicht überschreiten. Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Kreisfeuerwehrverband. Der/Die Kassenwart/in führt die Kasse, erstellt einen Kassenbericht und reicht diesem beim Kreisfeuerwehrverband Schwandorf ein. Im Zuge der jährlichen Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf erfolgt eine Kassenprüfung durch dessen Kassenprüfer.

##### 11.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### 11.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 12

#### Auflösung

##### 12.1

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Schwandorf noch Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.



12.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ an den Kreisfeuerwehrverband Schwandorf.

## § 13

### Betreuung und Förderung

Der Kreisfeuerwehrverband Schwandorf betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf.“ Der für die Betreuung zuständige Kreisverbandsvorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran mit Stimmrecht teilnehmen.

## § 14

### Schlussbestimmungen

14.1

Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf“ ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf.

14.2

Die Jugendordnung wurde von der Kreisjugendfeuerwehrtagung am 03.04.2011 in Teublitz beschlossen und vom Kreisverbandsvorstand am 03.04.2011 in Teublitz bestätigt. Die 1. Änderung wurde einstimmig von der Kreisjugendfeuerwehrtagung am 15.03.2015 in Schwarzenfeld beschlossen.

14.3

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 03.04.2011 in Kraft.

Für die  
**Jugendfeuerwehr  
des Landkreises Schwandorf**

Winkerling, 03.04.2011

Für den  
**Kreisfeuerwehrverband  
des Landkreises Schwandorf**

Schönsee, 03.04.2011

---

**KBM Christoph Spörl, KJW**

**Vorsitzender  
Jugendfeuerwehr  
Landkreis Schwandorf**

---

**Ehren-KBR Siegfried Hammerer**

**Vorsitzender  
Kreisfeuerwehrverband  
Landkreis Schwandorf**

# JUGENDFEUERWEHR

*Die Zukunft Ihrer Sicherheit hat einen Namen.*